

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden
Handels- und Wechselrechts**

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

Zwölftes Hauptstück. Von den Frachtführern

urn:nbn:de:bsz:31-10500

Fr. 5. Wie muß der Frachtbrief nothwendiger Weise beschaffen sein?

Antw. Von selbst versteht es sich, daß der Frachtbrief Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung, so wie Natur, Gewicht, oder das Maas der versendet werdenden Waaren enthalten muß. Allein es kommt noch mehr dazu, es muß nämlich auch die Zeit erwähnt werden, in welcher die Ablieferung geschehen soll; er muß auch den Namen der Zwischenperson nennen durch deren Hände die Versendung geht, wenn eine solche bestellt ist; ebenso den Namen und Wohnort desjenigen, an welchen die Waare versendet wird, ferner den Namen und Wohnort des Frachtführers, den Preis der Fracht und die Entschädigung, welche für etwaige Verzögerung der Besteller anzusprechen hat. Unterzeichnet wird der Frachtbrief von dem Versender, oder von dem Kaufbesorger. Der Versender muß die Frachtbriefe einen nach dem andern ohne Zwischenraum in ein mit Seitenzahl und öffentlichem Handzuge versehenes Buch eintragen, soll auch die Fracht ohne besondern Auftrag nicht vorauszahlen (Anh. S. 97 — 106).

Zwölftes Hauptstück.

Von den Frachtführern.

Fr. 1. Welche Pflichten hat der Frachtführer?

Antw. Der Frachtführer, er sei Fuhrmann oder Schiffer, hat für die Aufbewahrung der ihm anvertrauten Waaren zu haften, — nur Zufall oder höhere Gewalt befreit ihn davon; er haftet ferner für die verspätete Lieferung der Waare, jedoch ebenfalls befreit ihn auch hievon höhere Gewalt, — weiter muß er lediglich die Befehle dessen befolgen, welcher ihm die Waaren zum Transport übergab; doch kann dem Frachtführer nicht zugemuthet werden, an Orte zu fahren, die außer seiner Straße liegen, oder sich durch Abladen an Orten aufzuhalten, die keine Abstoßorte sind.

Fr. 2. Wie erlöschten die Verbindlichkeiten der Frachtführer?

Antw. Dadurch, daß der Frachtführer demjenigen die Güter überbringt, an welchen sie geschickt sind, und letzterer die Fracht gezahlt hat; denn alsdann findet eine Klage gegen den Frachtführer durchaus nicht mehr Statt.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Handelsmäklern.

Fr. 1. Wie viele Arten von Handelsmäklern kennt unser Gesetz?

Antw. Es giebt deren drei verschiedene Arten; es sind dieß die Waarenmäkler, dann die Wechselmäkler, endlich die Frachtmäkler.

Fr. 2. Was versteht man unter Waarenmäkler?

Antw. Nach unsern Handelsgesetzen soll er von der Staatsbehörde ernannt werden, er hat auch ausschließlich das Recht für Waarenkäufe-Unterhändler zu sein und deren laufenden Preis zu beglaubigen (Anh. S. 75 u. 78).

Fr. 3. Welche Pflichten hat der Waarenmäkler?

Antw. Er soll ein mit obrigkeitlichem Handzuge versehenes Buch führen, in dasselbe soll er alle durch seine Beihülfe abgeschlossene Handelsgeschäfte eintragen; er muß sich aller Handels- und Wechsel-Geschäfte auf eigene Rechnung enthalten; er darf für die, welchen er dient, weder Gelder einnehmen, noch solche auszahlen, noch Bürgschaft für die Handel übernehmen, in welchen er als Unterhändler auftritt (Anh. S. 81 — 83).

Fr. 4. Wie erlöscht das Recht eines Waarenmäcklers?

Antw. Wenn er seine zur vorigen Frage näher bezeichneten Pflichten nicht erfüllt.

Fr. 5. Was hat die Erlöschung des Waarenmäklerrechts zur besondern Folge?